

# BESCHWERDEMANAGEMENT DER DEWERT DEUTSCHE WERTINVESTMENT GMBH

---

Die Wahrnehmung der Anlegerinteressen hat für die DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH höchste Priorität. Darunter fallen selbstverständlich auch Beschwerden unserer Anleger.

Aus diesem Grunde haben wir ein Beschwerdemanagement-System implementiert. Damit wird gewährleistet, dass sämtliche Anliegen unserer Anleger – unerheblich auf welchem Wege Sie uns erreichen – kompetent und zeitnah erledigt werden. Im Beschwerdemanagement-System aufgenommen werden Beschwerden, die nicht ad-hoc beantwortet werden können. Unser Ziel ist, für jede Beschwerde innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Lösung herbeigeführt zu haben.

Wir rufen unsere Anleger dazu auf, uns jederzeit per E-Mail, auf dem Postweg oder telefonisch zu kontaktieren, sollten Sie mit unserer Leistung unzufrieden sein. Wir sind bestrebt, uns stetig zu verbessern und für jede Unstimmigkeit eine zufriedenstellende Lösung zu erarbeiten. Selbstverständlich fallen im Rahmen der Beschwerde für Sie keine Kosten an.

Hierzu steht Ihnen innerhalb der üblichen Arbeitszeiten ein Ansprechpartner zur Verfügung:

**Marcel Schendekehl**  
Geschäftsführer

**DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH**  
Buddestraße 14, 51429 Bergisch Gladbach  
Telefon: 02204 9490-0  
Telefax: 02204 9490-201  
E-Mail: [beschwerde@de-wert.de](mailto:beschwerde@de-wert.de)

Für die Beilegung von Streitigkeiten aus der Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können Anleger unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank anrufen. Deren Kontaktdaten lauten wie folgt:

**Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle**  
Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main  
Internet: [www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle](http://www.bundesbank.de/de/service/schlichtungsstelle)

Ferner haben Anleger von geschlossenen Publikums-AIF der DeWert die Möglichkeit, im Falle von Streitigkeiten ihre Beschwerden schriftlich an die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. zu richten und damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren wird schriftlich geführt. Soweit sich die Parteien nicht während des Verfahrens einigen, ergeht als Ergebnis der Prüfung ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. Nach der Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V. ist die Beschwerdegegnerin an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson gebunden, sofern der Beschwerdegegenstand 10.000 Euro nicht übersteigt und die Streitigkeit weder Gesellschafterbeschlüsse der Fondsgesellschaft noch kaufmännische Entscheidungen, insbesondere aus der Geschäftsführung der

Fondsgesellschaft, noch die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage noch ein Musterverfahren zum Gegenstand hat. Die Berechnung der Höhe des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach der von dem beschwerdeführenden Investor geltend gemachten Forderung. Das bedeutet, dass bei einem Beschwerdegegenstand von bis zu 10.000 Euro die Beschwerdegegnerin einer Entscheidung der Ombudsperson, die die Beschwerdegegnerin verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Bei Beschwerden mit einem höheren Beschwerdegegenstand als 10.000 Euro gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab. Dem Anleger steht es immer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Für nähere Informationen zur Ombudsperson und dem Schlichtungsverfahren kontaktieren Sie bitte:

**Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e. V.**

Postfach 61 02 69, 10924 Berlin

Telefon: 030 257616-90

Telefax: 030 257616-91

E-Mail: [info@ombudsstelle.com](mailto:info@ombudsstelle.com)

Internet: [www.ombudsstelle.com](http://www.ombudsstelle.com)

Die jeweiligen Beschwerden sind schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis der Beschwerde notwendigen Unterlagen bei der Ombudsstelle einzureichen. Die Anleger haben zudem zu versichern, dass sie in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen haben.